



Ärztekammer Aktuell News – Rundschreiben von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

» [Rundschreiben von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler](#)



[TOP](#)

Rundschreiben von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege,

Wir Ärzte sind in diesen beispiellosen Zeiten besonders gefordert. Natürlich bleibt es letztlich in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen, wie er seinen Praxisablauf in nächster Zeit organisiert. Prioritär ist jedenfalls, dass wir Ärztinnen und Ärzte einsatzfähig bleiben, um so gut es geht und solange es möglich ist, unsere Praxis offen zu halten. Ärzte, die selbst zur Risikogruppe gehören, sollten bitte prüfen, ob sie sich ein weiteres Offenhalten der Ordination zumuten können.

Wir haben Ihnen heute Vormittag Vorschläge für ein gutes Infektions- und Patientenmanagement übermittelt. Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass wir folgendes empfehlen:

- Sagen Sie alle Routine und Kontrolluntersuchungen, die verschiebbar sind, telefonisch ab, vor allem wenn damit die offiziellen Ordinationszeiten überschritten werden.
- Patienten sollten nur in die Ordination kommen, wenn es unbedingt erforderlich ist! Prinzipiell sollen nur Patienten angenommen werden, die telefonisch vorangekündigt sind.
- Medizinisch notwendige Abklärungen und Behandlungen sollten nach Möglichkeit weiter durchgeführt werden.

Zu den arbeitsrechtlichen Problemen gab es zuletzt Anfragen, die wir kurz beantworten dürfen:

1. Darf der Arbeitnehmer von der Arbeit fernbleiben, wenn er sich vor einer Ansteckung fürchtet?

Nein. Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar, die arbeitsrechtlich bis zur Entlassung führen kann.

2. Kann der Arbeitnehmer einseitig einen Urlaub antreten?

Nein, der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und der Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers zu vereinbaren.

3. Hat der Mitarbeiter Anspruch auf Dienstfreistellung, wenn die Schule oder der Kindergarten seiner Kinder schließt?

Zu berücksichtigen ist einerseits das Alter des Kindes und auch, ob es anderweitige Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gibt. Wenn diese vorhanden sind, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese zu nutzen. Während die notwendige Betreuung eines sonst unbeaufsichtigten Kindes nicht durch den Arbeitgeber zu gewährleisten ist, ist die

Kindes und damit einhergehend das Fehlen an der Arbeitsstelle, keinen Entlassungsgrund darstellt, ist die Dauer der hierfür gebührenden Entgeltfortzahlung mit einer Woche beschränkt (im besonderen Fällen maximal 2 Wochen). Außerdem gilt derzeit eine Sonderregelung, wonach Arbeitgeber, die zur Betreuung von unter 14-jährigen Kindern Sonderurlaub bis zu 3 Wochen geben, ein Drittel des Entgelts (soweit es die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet) durch den Bund ersetzt bekommen. Dieser Anspruch muss binnen 6 Wochen nach Wiederaufleben der Betreuungsmöglichkeit beim Finanzamt geltend gemacht werden.

4. Welche staatliche Hilfe gibt es für Ärzte, wenn sie die Ordination schließen müssen?

Wenn die Ordination aufgrund des Epidemiegesetzes auf behördliche Anordnung geschlossen werden muss, besteht ein Anspruch auf Vergütung des dadurch entstandenen Vermögensnachteiles. Für die Geltendmachung des Anspruches ist ein Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen – die Frist beträgt 6 Wochen (wir helfen gerne bei der Formulierung und Einreichung).

Die Regierung hat außerdem für Schäden, die Betriebe durch Betriebseinschränkungen erleiden, Subventionen aus einem eigens gegründeten Fonds angekündigt. Natürlich werden wir hier auch versuchen, für Einbußen in den Ordinationen etwas zu erreichen, Details stehen derzeit natürlich noch nicht fest.

Außerdem wurde eine besondere Corona-Kurzarbeitslösung beschlossen. Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Vereinbarung mit der Gewerkschaft, mit der auch sofort Kontakt aufgenommen wurde. Sobald es hierzu Details gibt, informieren wir sofort.

Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten und bitten um die Solidarität der gesamten Ärzteschaft, um die auf uns zukommenden Herausforderungen meistern zu können.

Kollegiale Grüße

Dr. Peter Niedermoser, Präsident

OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte

OMR Dr. Wolfgang Ziegler, Kurienobmann-Stellvertreter der niedergelassenen Ärzte

Impressum:

Ärztchammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300

E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at

[Ärztchammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)